

JUGENDORDNUNG des „Göttinger Segler Club e.V.“, Stand 08.05.2012

1. Mitgliedschaft

Der Göttinger Segler Club e.V. (GSC) unterhält eine Jugendabteilung, der alle Mitglieder des GSC bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres angehören.

2. Aufgaben und Ziele

Aufgabe der Jugendabteilung ist es, durch praktische und theoretische Ausbildung den Jugendlichen die Grundlagen des Segelns zu vermitteln. Zudem:

- Förderung und Unterstützung des Regattasegelns
- Förderung der Ziele des GSC und der Mitarbeit im Verein
- Pflege der Jugendboote und der sonstigen Trainingsgeräte
- Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendarbeit
- Förderung und Vermittlung von sozialem Verhalten, FairPlay und Umweltschutz

3. Jugendversammlung

1. In der Jugendversammlung (JV) sind alle Mitglieder der Jugendabteilung stimmberechtigt.
2. Die JV ist mindestens einmal jährlich vom Jugendwart (JW) einzuberufen. Die Einladung erfolgt per Email min. 2 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die JV wird vom Jugendwart geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird offen per Handzeichen abgestimmt, auf Antrag müssen die Wahlen schriftlich durchgeführt werden. Über die JV ist ein Protokoll zu führen.
3. Anträge sind mindestens eine Woche vor der JV schriftlich an den Jugendwart zu richten.
4. Die JV ist zuständig für:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendwartes
 - den Vorschlag zur Wahl des Jugendwartes an die Jahreshauptversammlung (JHV)
 - die Wahl von zwei Jugendsprechern
 - die Wahl der übrigen Mitglieder des Jugendausschuss
 - Vorschläge zur Gestaltung der Aktivitäten der Jugendabteilung

4. Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss (JA) besteht aus:
 - dem Jugendwart, der von der JHV des GSC für zwei Jahre gewählt wird
 - zwei Jugendsprechern, die der Jugendabteilung angehören und das 12. Lebensjahr vollendet haben
 - mindestens zwei Beisitzern, die Mitglied des GSC sein sollten
2. Die Mitglieder des JA werden jeweils für ein Jahr gewählt. Der JA ist zuständig für die laufenden Angelegenheiten der Jugendarbeit und unterstützt insbesondere die Arbeit des Jugendwartes. Er berät über die Verwendung der finanziellen Mittel der Jugendabteilung.
3. Sitzungen des JA werden nach Bedarf vom JW einberufen, mindestens aber 2 mal pro Jahr. Die Einladung erfolgt per Email min. 1 Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
4. Beschlüsse im JA werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des JW den Ausschlag.

5. Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung muss von der JV mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vorstand des GSC mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Sie tritt mit dieser Genehmigung in Kraft.
2. Für Änderungen in der Jugendordnung gilt Abs. 1 entsprechend. Vorgesehene Änderungen müssen in der Einladung zur Jugendversammlung aufgenommen werden.

Diese Jugendordnung wurde von der JV am 04.05.2012 beschlossen und vom Vorstand des GSC am 08.05.2012 genehmigt.

Hinweis zu dieser Jugendordnung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form gewählt worden. In der praktischen Handhabung ist jedoch jeweils die zutreffende Bezeichnung (männlich oder weiblich) zu benutzen.